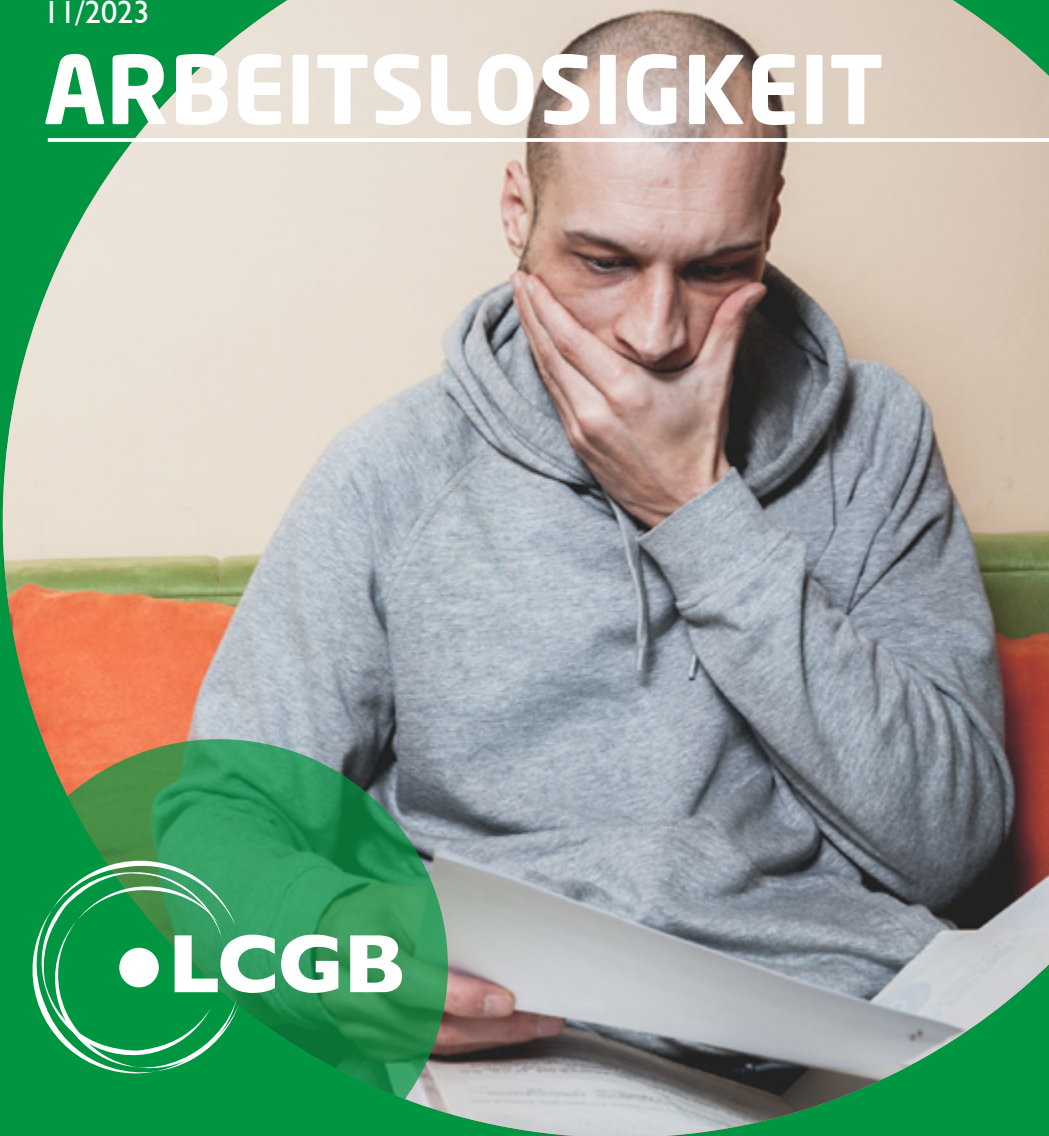


11/2023

ARBEITSLOSIGKEIT



Modalitäten

in Luxemburg,
Belgien, Frankreich
und Deutschland

Vorgehensweise

Meldung als
Arbeitsuchender
S. 3

Arbeitslosengeld

Bedingungen, Dauer
und Beträge
S. 8



Verliert ein Arbeitnehmer seinen Arbeitsplatz, kann er unter bestimmten Bedingungen Arbeitslosengeld beanspruchen. Diese Broschüre liefert grundlegende Informationen und Erläuterungen zu den Rechten und Pflichten der Arbeitnehmer bezüglich der komplexen Regelungen in Luxemburg, Belgien, Frankreich und Deutschland. Ausführliche Informationen erhalten Sie im LCGB INFO-CENTER.

INHALT

Meldung als Arbeitsuchender

4 Luxemburg, Belgien, Frankreich, Deutschland

Einreichung des Antrags auf Arbeitslosengeld

6 Luxemburg, Belgien, Frankreich, Deutschland

Arbeitslosengeld

8 Luxemburg

10 Belgien

12 Frankreich

14 Deutschland

LCGB INFO-CENTER

11 RUE DU COMMERCE

L-1351 LUXEMBOURG

☎ (+352) 49 94 24-222

✉ INFOCENTER@LCGB.LU

🌐 WWW.LCGB.LU

A woman with long dark hair, wearing a white short-sleeved shirt, is seated at a wooden desk. She is looking down at a document on a clipboard, holding a black pen over it. Her left hand rests on the desk near the clipboard. The background is softly blurred, showing a white wall and a wooden chair. A green banner with white text is overlaid on the middle of the image.

Meldung als Arbeitsuchender



Wo



Wann

ADEM

 www.adem.public.lu

- Entlassung (erfolgte die Entlassung aufgrund einer schweren Verfehlung, wird der Arbeitslosengeldanspruch einzig im Fall eines Verfahrens wegen rechtswidriger Entlassung gewährt);
- Beendigung des Arbeitsvertrags von Rechts wegen;
- Beendigung des Arbeitsvertrags in Folge einer Erwerbsunfähigkeit, der Konkursanmeldung oder nach dem Tod des Arbeitgebers;
- Beendigung eines befristeten Arbeitsvertrags.

Le Forem

 www.leforem.be

- Beim Arbeitsplatzverlust (Entlassung, Konkurs etc.);
- Beendigung des Arbeitsvertrags von Rechts wegen;
- Auch wenn Sie noch über einen Arbeitsvertrag verfügen und auf der Suche nach einer neuen Stelle sind, können Sie die Leistungen des Forem in Anspruch nehmen.

Pôle emploi

 www.pole-emploi.fr

- Beendigung des Arbeitsverhältnisses in Folge einer Entlassung, ganz gleich, aus welchen Gründen;
- Beendigung des Arbeitsvertrags von Rechts wegen;
- Beendigung des Arbeitsvertrags aus wirtschaftlichen Gründen (z. B. Konkurs);
- Beendigung eines befristeten Arbeitsvertrags;
- Kündigung bei Zuzug zum Ehepartner.

Agentur für Arbeit

 www.arbeitsagentur.de

- Beendigung des Arbeitsverhältnisses (Entlassung, Konkurs, Kündigung aus schwerwiegender Grund);
- Beendigung eines befristeten Arbeitsvertrags.



Frist

Unmittelbar nach Kenntnisnahme vom Verlust des Arbeitsplatzes und spätestens am Tag der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.



Wie

Terminvereinbarung beim Contact Center der ADEM:

- www.adem.public.lu ;
- ☎ (+352) 247 88 888.

Bitte halten Sie Ihre Sozialversicherungsnummer bereit!

Das Contact Center vereinbart für Sie einen Termin bei einem ADEM-Berater.



Unterlagen

- Gültiger Ausweis oder Pass;
- Kündigungsschreiben;
- Arbeitsvertrag;
- Lebenslauf;
- Nachweis der Arbeitssuchendmeldung des Wohnsitzlandes;
- Persönliches Datenblatt, das unter www.adem.public.lu heruntergeladen werden kann.

- Sobald die Person zur Arbeitssuche verfügbar ist und spätestens zum Ende der Kündigungsfrist.
- Zeitgleiche Beantragung des Arbeitslosengelds. Die ist Vorbedingung für den Erhalt der Arbeitslosenunterstützung.
- Max. 8 Tage nach Beantragung der Arbeitslosenunterstützung.

Einschreibung über:

- www.leforem.be;
- ☎ +32 (0) 800 93 947;
- bei einem Berater des Forem;
- in der nächstgelegenen Maison de l'Emploi.

- Mappe mit den persönlichen Daten, Kompetenzen und Berufserfahrungen;
- Nach Einschreibung sendet das Forem einen JOBPass mit personalisierter Forem-Nummer zu, die als Zugriffs-ID auf die Online-Daten zu verwenden ist;
- Aktualisierung der Daten über www.leforem.be.

- Am Folgetag der Beendigung des Arbeitsverhältnisses (Beendigung der geleisteten Kündigungsfrist, des befristeten Arbeitsvertrags, etc.);
- Unmittelbar nach der Beendigung der Berufsausbildung;
- Unmittelbar am Ende einer krankheitsbedingten Unterbrechung.

Einschreibung via

- www.pole-emploi.fr;
- in einer Filiale des Pôle Emploi.

Bei der Einschreibung erhalten Sie automatisch einen personalisierten Zugang zur Plattform des Pôle Emploi. In einer Frist von 30 Tagen müssen Sie sich dann für ein persönliches Beratungsgespräch melden.

- Sozialversicherungskarte;
- Unterlagen über berufliche Kompetenzen;
- Lebenslauf;
- Persönliche Bankangaben;
- Falls vorhanden, die Zugangsdaten zur Plattform des Pôle Emploi.

- 3 Monate vor Ende des Arbeitsverhältnisses;
- Im Fall der verspäteten Kenntnisnahme des Arbeitsvertragsende: binnen 3 Tagen nach Kenntnisnahme und spätestens am Folgetag der Beendigung.

Einschreibung spätestens am ersten beschäftigungslosen Tag über

- www.arbeitsagentur.de
- oder persönliche Einschreibung bei der nächstgelegenen Agentur für Arbeit.

- Ausweis- oder Passkopie mit der aktuellen Adresse. Im Fall eines Drittstaatsangehörigen eine Aufenthaltsgenehmigung und eine Arbeitsgenehmigung;
- Sozialversicherungsausweis;
- Entlassungsschreiben oder befristeter Arbeitsvertrag;
- Lebenslauf.

Einreichung des Antrags auf Arbeitslosengeld



Wo

Beim Service für Arbeitslosenunterstützung der ADEM.



Frist

Unmittelbar nach der Einschreibung als Arbeitssuchender und spätestens 2 Wochen nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

Bei einer Zahlungsstelle:

- Bei der Öffentlichen Einrichtung der sozialen Sicherheit (HFA/CAPAC);
- Bei den Gewerkschaften CGSLB, CSC (LCGB-Partner) oder FGFB.

- Der Arbeitnehmer kann seinen Antrag einreichen und die notwendigen Unterlagen am Ende seiner Kündigungsfrist zusammenstellen.
- Der Antrag muss max. binnen 8 Tagen nach Ende der Kündigungsfrist eingereicht werden.
- Bei einer Befreiung von der Kündigungsfrist, muss die Anmeldung innerhalb von 2 Monaten nach dem 1. Tag der Befreiung erfolgen.
- Ein verspäteter Antrag kann mit dem Verlust bestimmter Rechte verbunden sein.

Bei den Agenturen des Pôle Emploi anlässlich des Termins, der bei der Meldung als Arbeitssuchender festgelegt wurde.

Nach der Meldung als Arbeitssuchender und spätestens 12 Monate nach der Beendigung des Arbeitsvertrags. Diese Frist kann jedoch aus unterschiedlichen Gründen, die während dieser 12 Monate aufgetreten sind, verlängert werden, wie z.B. einer Krankheit, einem Unfall oder auch einem Praktikums- oder Schulungszeitraum.

Bei der Arbeitsagentur

Wenn Sie sich arbeitslos melden, gilt dies als Tag der Antragstellung auf Arbeitslosengeld. Für die Bewilligung sind gesonderte Unterlagen erforderlich, zum Beispiel der Arbeitslosengeldantrag.




Wie

Durch Erscheinen mit den benötigten Unterlagen zum Termin mit dem zuständigen Berufsberater.

Die vollständigen Unterlagen werden von der Zahlungsstelle binnen einer Frist von 2 Monaten an das Nationale Beschäftigungsamt (ONEM) geschickt.

Das ONEM verfügt im Anschluss über eine Frist von einem Monat zur Genehmigung des Arbeitslosengeldes.

Im Rahmen des bei der Einschreibung festgelegten persönlichen Termins beim Pôle Emploi.

Durch das Ausfüllen des Formulars zur Zuteilung der Arbeitslosenunterstützung, das bei der Arbeitsagentur oder deren Website verfügbar ist ( www.arbeitsagentur.de).



Unterlagen

- Kopie der Sozialversicherungskarte;
- ausgefülltes persönliches Datenblatt der ADEM;
- Lebenslauf;
- Einkommenserklärung und vom ehemaligen Arbeitnehmer ausgestellte Arbeitsbescheinigung;
- Kopie der 6 letzten Lohnzettel;
- Diplome (ggf. eine Zulassung oder Anerkennung eines ausländischen Diploms).

- Kopie des Ausweises (Aufenthaltsgenehmigung);
- Arbeitsbescheinigung;
- Kündigungsschreiben;
- von der ADEM bestätigtes UI Formular;
- Einschreibungsbescheinigung beim Forem;
- Kontonummer.

- Ausweis;
- Arbeitsvertrag;
- Kündigungsschreiben;
- von der ADEM bestätigtes UI Formular;
- Sozialversicherungsnummer;
- Kontonummer;
- Arbeitsbescheinigung des letzten Arbeitgebers.

- Vom Arbeitgeber ausgestellte Arbeitsbescheinigung;
- von der ADEM ausgestelltes UI Formular.



Arbeitslosengeld



Bedingungen

- Unverschuldete Arbeitslosigkeit (*ausgeschlossen sind einseitige Kündigungen des Arbeitsvertrags, einseitige Kündigung durch den Arbeitnehmer und Entlassungen aufgrund einer schwerwiegenden Verfehlung*);
- Verlust des Arbeitsplatzes im Fall einer internen Wiedereingliederung infolge der Aufgabe der Geschäftstätigkeit oder einer Massenentlassung;
- Zwischen 16 und 64 Jahren alt sein;
- Arbeitsfähig, für den Arbeitsmarkt verfügbar und bereit sein, jeden geeigneten Arbeitsplatz anzunehmen;
- Als Arbeitsuchender bei der ADEM gemeldet sein;
- Mindestens 26 Wochen, gemäß einem oder mehrerer Arbeitsverträge mind. 16 Stunden pro Woche in den letzten 12 Monaten vor der Meldung als arbeitssuchend bei der ADEM gearbeitet haben. *Bei mehreren Arbeitgebern muss die Person einen oder mehrere Arbeitgeber mit insgesamt mindestens 16 Wochenstunden binnen einer Frist von einem Monat verloren haben, wobei das verfügbare Einkommen geringer als 150 % des sozialen Mindestlohns sein muss (3.762,35 €, Index 921,40)*;
- Zum Zeitpunkt der Beendigung eines unbefristeten Arbeitsvertrags und zumindest 6 Monate vor der Beendigung eines befristeten Arbeitsvertrags in Luxemburg wohnhaft sein;
- Nicht Geschäftsführer, Verwaltungsratsmitglied, beigeordnetes Verwaltungsratsmitglied oder für die Geschäftsführung verantwortlicher Vorstand einer Gesellschaft sein;
- Nicht Inhaber einer Niederlassungsgenehmigung sein.



Dauer

- Die Bezugsdauer entspricht dem vorangegangenen Beschäftigungszeitraum, während einer 12-monatigen Referenzperiode, die in vollen Monaten berechnet wird (*die Arbeitstage, die über einen Monat hinausgehen, werden als voller Monat betrachtet*);
- Der Arbeitslosengeldanspruch gilt für maximal 12 Monate in einem Zeitraum von 24 Monaten.



Betrag

- 80 % des Bruttogehalts der 3 Monate vor der Arbeitslosigkeit, wobei der Höchstbetrag in den ersten 6 Monaten 250 % des SML entspricht. Nach weiteren 6 Monaten (Referenzzeitraum: 12 Monate) liegt dieser bei 200 % des SML, nach 12 Monaten bei 150 %;
- Der Bezugszeitraum kann von 3 auf 6 Monate verlängert und der Prozentsatz auf 85 % erhöht werden, wenn der Arbeitsuchende ein oder mehrere unterhaltsberechtigter Kinder hat.



Karenzzeit

- Der Anspruch auf Arbeitslosengeld beginnt frühestens ab dem 1. Tag der Beendigung des Arbeitsverhältnisses;
- Erfolgt eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses aufgrund von Erwerbsunfähigkeit, Konkursanmeldung oder durch den Tod des Arbeitgebers, hat der Arbeitnehmer Anspruch auf Gehaltsfortzahlung für den Monat des Eintretens des Ereignisses und für den Folgemonat. Der Arbeitnehmer hat ferner Anspruch auf eine Entschädigung entsprechend der Hälfte der Kündigungsfrist, die er bei Entlassung mit Kündigungsfrist hätte beanspruchen können (2 Monate, 4 Monate oder 6 Monate). In diesen Fällen greift das Arbeitslosengeld im Durchschnitt zwischen 3 und 5 Monaten nach der Beendigung der Geschäftstätigkeit des Arbeitgebers.



Verlängerung

- Ein Arbeitsuchender über 50 Jahre, der mehr als 20 Jahre gearbeitet hat, kann 6 Monate Verlängerung beantragen;
- Ein Arbeitsuchender über 50 Jahre, der mehr als 25 Jahre gearbeitet hat, kann 9 Monate Verlängerung beantragen;
- Ein Arbeitsuchender über 50 Jahre, der mehr als 30 Jahre gearbeitet hat, kann 12 Monate Verlängerung beantragen;
- Ein schwer vermittelbarer Arbeitsuchender, insbesondere über 55 Jahre, kann 6 Monate Verlängerung beantragen;
- Ein Arbeitsuchender, der ein Praktikum, eine Weiterbildung oder gemeinnützige Arbeiten im öffentlichen Dienst geleistet hat, kann 6 Monate Verlängerung beantragen.



Ausschluss/Verlust

- Maximaldauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld erreicht;
- eine oder mehrere Bedingungen werden nicht mehr erfüllt;
- Erreichung der Altersgrenze von 65 Jahren;
- nicht gerechtfertigte Ablehnung eines angemessenen Arbeitsplatzes;
- nicht gerechtfertigte Ablehnung von Praktika, Weiterbildungen oder gemeinnützigen Arbeiten im öffentlichen Dienst, die von der ADEM zugewiesen wurden;
- Kündigung des letzten Arbeitsplatzes, ohne außerordentliche und rechtsgültige Gründe;
- Entlassung aus schwerwiegendem Grund (*Möglichkeit eines Antrags der vorläufigen Zuerkennung des Arbeitslosengelds, sofern der Streitfall Gegenstand eines Gerichtsverfahrens ist und die rechtskräftige Entscheidung aussteht*);
- bei unentschuldigtem Nichterscheinen zu den Terminen der ADEM, Verlust des Arbeitslosengeldes für 7 Kalendertage (bei Wiederholung 30 Kalendertage);
- endgültiger Verlust des Arbeitslosengeldes bei Nichterscheinen zu 3 aufeinanderfolgenden Terminen ab dem 1. Tag des Nichterscheinens für den gesamten noch offenen Zeitraum.



Bedingungen

- Unverschuldete Arbeitslosigkeit;
- In Belgien wohnhaft und zwischen 18 und 65 Jahre alt;
- Arbeitsfähig, für den Arbeitsmarkt verfügbar und bereit sein, jeden geeigneten Arbeitsplatz anzunehmen;
- Nachweis einer bestimmten Anzahl von Arbeitstagen (Arbeitsperiode) im Verlauf eines bestimmten und dem Antrag vorausgehenden Zeitraums (Referenzperiode):

Alter	Nachweis der minimalen Anzahl an Arbeitstagen: Arbeitsperiode und Referenzperiode
< 36 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> • 312 Tage im Verlauf der letzten 21 Monate vor dem Antrag oder • 468 Tage im Verlauf der letzten 33 Monate vor dem Antrag oder • 624 Tage im Verlauf der letzten 42 Monate vor dem Antrag
36 - 49 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> • 468 Tage im Verlauf der letzten 33 Monate vor dem Antrag oder • 624 Tage im Verlauf der letzten 42 Monate vor dem Antrag oder • 234 Tage im Verlauf der letzten 33 Monate vor dem Antrag + 1.560 Tage innerhalb der letzten 10 Jahre vor der Referenzperiode von 33 Monaten • 312 Tage im Verlauf der letzten 33 Monate vor dem Antrag + für jeden Tag, der fehlt, um auf 468 Tagen zu gelangen, müssen 8 Tage in den 10 Jahren, die diesen 33 Monaten vorausgehen, nachgewiesen werden.
Ab 50 Jahren	<ul style="list-style-type: none"> • 624 Tage im Verlauf der letzten 42 Monate vor dem Antrag • 312 Tage im Verlauf der letzten 42 Monate vor dem Antrag + 1.560 Tage in den 10 Jahren, die diesen 42 Monaten vorausgehen. • 416 Tage in den 42 Monaten + für jeden Tag, der fehlt, um auf 624 Tagen zu gelangen, müssen 8 Tage in den 10 Jahren, die diesen 42 Monaten vorausgehen, nachgewiesen werden.

- Arbeitslose unter 36 Jahre, deren Referenzperiode nicht zum Bezug von Arbeitslosengeld berechtigt, können unter bestimmten Bedingungen eine Erweiterung dieses Zeitraums erhalten (z.B. nach Geburt oder Adoption, Laufbahnunterbrechung, Inhaftierung, Wiederaufnahme eines Studiums oder einer Ausbildung als nicht entschädigter Arbeitsloser).




Dauer

Es gibt 3 Bezugszeiträume mit degressiven Beträgen:

- Der 1. Zeitraum beträgt 12 Monate, die sich in 3 Phasen unterteilen (3 Monate, 3 Monate und 6 Monate);
- Der 2. Zeitraum dauert 2 bis max. 36 Monate, die sich in max. 5 Phasen unterteilen. Die 1. Phase umfasst 2 „feste“ Monate Arbeitslosengeldanspruch und einer variablen Zeit von max. 10 Monaten, die von den Arbeitsjahren abhängig ist. In den anschließenden 4 Phasen von je max. 6 Monaten sinkt die Leistung degressiv auf den Pauschalbetrag;
- Der letzte Zeitraum beginnt ab dem Ende des 2. Zeitraums, d.h. spätestens nach 48 Monaten Arbeitslosigkeit. Es wird ein pauschales Arbeitslosengeld gezahlt.

Mehr darüber unter:

 www.onem.be/citoyens/chomage-complet



Karenzzeit

Keine Karenzzeit.

Weitere Informationen:

 www.emploi.belgique.be



Betrag

Der Betrag verringert sich degressiv, abhängig von der Dauer der Arbeitslosigkeit. Das ONEM legt das Bruttotagegeld der Arbeitslosenunterstützung auf der Grundlage folgender Kriterien fest:

- Familienstand
 - Arbeitsuchender, der für Familienangehörige in seinem Haushalt aufgenommen muss oder der allein lebt, aber unterhaltspflichtig ist;
 - getrenntlebender Arbeitsuchender, der nicht unterhaltspflichtig ist;
 - Arbeitsuchender, der mit einem Partner oder Familienangehörigen mit eigenem Einkommen zusammenlebt und der nicht unterhaltspflichtig ist.
- Berufslaufbahn
- Zuletzt erhaltenes Gehalt mit einer Obergrenze, die abhängig vom Familienstand und vom Arbeitslosengeldzeitraum schwankt:
 - Höhere Bruttoentgeltobergrenze von 3.234,45 € vom 1. bis zum 6. Monat der Arbeitslosigkeit, unabhängig vom Familienstand;
 - Mittlere Bruttoentgeltobergrenze von 3.014,56 € vom 7. bis zum 12. Monat der Arbeitslosigkeit, unabhängig vom Familienstand;
 - Untere Bruttoentgeltobergrenze von 2.817,04 € ab dem 13. Monat der Arbeitslosigkeit für Zusammenwohnende mit oder ohne familiärer Belastung;
 - Besondere Bruttoentgeltobergrenze von 2.755,73 € ab dem 13. Monat der Arbeitslosigkeit für Alleinstehende.
- Degressivität im 1. Zeitraum (12 Monate)
 - Die ersten 3 Monate: 65% des letzten Gehalts, begrenzt auf die höhere Entgeltobergrenze;
 - 4.-6. Monat: 60% des letzten Gehalts, begrenzt auf die höhere Entgeltobergrenze;
 - 7.-12. Monat: 60% des letzten Gehalts, begrenzt auf die mittlere Entgeltobergrenze.
- Degressivität im 2. Zeitraum (Maximal 36 Monate)
 - Zusammenwohnende mit Familie: 60% des letzten Gehalts, begrenzt auf die untere Entgeltobergrenze;
 - Alleinwohnende: 55% des letzten Gehalts, begrenzt auf die besondere Entgeltobergrenze;
 - Zusammenwohnende ohne Familie: 40% des letzten Gehalts, begrenzt auf die untere Entgeltobergrenze.



Verlängerung

Verlängerung der beiden ersten Anspruchsperioden auf Arbeitslosengeld ist in folgenden Fällen möglich:

- Vollzeitbeschäftigung;
- Teilzeitbeschäftigung mit Aufrechterhaltung der Rechte ohne Einkommensgarantieunterstützung ;
- Berufsausbildung in Vollzeit;
- Beschäftigung in einem Beruf, der nicht der Sozialversicherung unterliegt;
- Vollzeitstudium ohne Arbeitslosenunterstützung;
- Unterbrechung bzw. Verkürzung der Laufbahn oder Zeitleid.



Ausschluss/Verlust

- Nicht gerechtfertigte Aufgabe der Beschäftigung (einer Kündigung gleichgestellt);
- Entlassung aufgrund eines Fehlverhaltens des Arbeitnehmers;
- Gewährung des Arbeitslosengeldes aufgrund falscher oder unvollständiger Erklärungen;
- Nichtverfügbarkeit für den Arbeitsmarkt;
- Ablehnung einer angemessenen Stelle;
- Nichterscheinen bei einem potenziellen Arbeitgeber;
- Beendigung oder Scheitern des individuellen Aktionsplans auf Verschulden des Arbeitsuchenden.



Bedingungen

- In Frankreich wohnhaft;
- Unfreiwilliger Arbeitsplatzverlust;
- Entlassung, auch bei schwerwiegender Verfehlung oder Vertragsbruch;
- Ende eines befristeten Arbeits- oder Ausbildungsvertrags;
- Kündigung aufgrund eines Grundes, der später vom Gericht als legitim anerkannt wurde;
- Kündigung aufgrund von Zuzug zum Ehepartner;
- Durchführung der mit dem Berater vom Pôle Emploi vereinbarten Maßnahmen im Rahmen eines maßgeschneiderten Projekts für den Zugang zur Beschäftigung;
- Wahrnehmung der Termine mit seinem Berater, z. B. für einen Arztbesuch oder andere Termine;
- Ein angemessenes Arbeitsangebot nicht zweimal ablehnen;
- Verfügbar und erwerbsfähig sein;
- Tatsächlich und dauerhaft nach einem Arbeitsplatz suchen oder planen, ein Unternehmen zu gründen/zu übernehmen;
- Weder im gesetzlichen Rentenalter noch Anspruch auf Rente oder Vorruhestand haben;
- Innerhalb von 12 Monaten nach Ende des Arbeitsvertrags sich als arbeitssuchend melden;
- Monatliche Aktualisierung der Situation durch Meldung der während des Zeitraums erzielten Einkünfte aus Erwerbstätigkeit (zwischen dem 28. und 15. des Folgemonats);
- Arbeitnehmer unter 53 Jahre müssen eine Beschäftigungsdauer von mindestens 130 Tagen oder 910 Arbeitsstunden (eine oder mehrere Arbeitsstellen), was etwa 6 Monaten entspricht, während der letzten 24 Monate (36 Monate für Arbeitnehmer, die 53 Jahre oder älter sind) vor Beendigung des Arbeitsvertrags nachweisen.

Mehr darüber unter:

 www.pole-emploi.fr/candidat/mes-droits-aux-aides-et-allocati.html



Verlängerung

Unter bestimmten Bedingungen ist eine Verlängerung für Zahlungsempfänger zwischen 53 und 54 Jahren um weitere 6 Monate möglich. Auch im Falle einer Ausbildung wird eine Verlängerung gewährt, wenn diese im Rahmen eines persönlichen Projekts für den Zugang zur Beschäftigung (PPAE) absolviert wird, für das ARE gezahlt wird, oder durch das persönliche Ausbildungskonto finanziert wird.

Personen ab 62 Jahre können unter bestimmten Bedingungen eine Verlängerung beantragt werden, wenn sie:

- Seit mindestens einem Jahr Arbeitslosengeld beziehen;
- Beschäftigungszeiten mit insgesamt mind. 12 Jahren Zugehörigkeit zur Arbeitslosenversicherung oder gleichgestellte Zeiten nachweisen;
- 100 von der Rentenversicherung anerkannte Quartale nachweisen;
- In den letzten 5 Jahren vor Beendigung des Arbeitsvertrags entweder ein Jahr lang ununterbrochene Beschäftigung oder mehrere Beschäftigungszeiten mit einer Gesamtdauer von mindestens 2 Jahren bei einem oder mehreren Arbeitgebern nachweisen.



Dauer

Seit dem 1. Oktober 2021 entspricht die Referenzzeit der Anzahl der zwischen dem 1. Tag und dem letzten Kalendertag des letzten Arbeitsvertrags gearbeiteten und nicht gearbeiteten Tage, die in den letzten 24 (für Arbeitnehmer unter 53 Jahren) oder 36 (für Personen ab 53 Jahren) Monaten festgestellt wurden. Die Anzahl der berücksichtigten nicht gearbeiteten Tage entspricht maximal 75 % der gearbeiteten Tage (multipliziert mit 1,4). Schließlich wird ein Koeffizient von 0,75 auf die Anzahl der gearbeiteten und nicht gearbeiteten Tage angewendet, um die Dauer des Leistungsanspruchs zu erhalten. Bei Beendigung des Arbeitsvertrags oder Entlassungen, deren Verfahren vor dem 1. Februar 2023 eingeleitet wurde, wird dieser Koeffizient nicht mehr angewendet.

In beiden Fällen wird die Höchstdauer anhand der Anzahl der Tage im Referenzzeitraum und des Alters der betreffenden Person mit folgenden Grenzen festgelegt:

- bei unter 53-Jährigen auf 730 Tage (2 Jahre);
 - bei 53- und 54-Jährigen auf 913 Tage (2 Jahre und 6 Monate) mit der Möglichkeit einer Verlängerung bis zu einer Grenze von 182 Tagen (6 Monaten) im Falle einer Weiterbildung;
 - bei ab 55-Jährigen auf 1.095 Tage (3 Jahre).
- bis zum Eintritt in den Ruhestand unter bestimmten Bedingungen für Personen, die mindestens 62 Jahre alt sind und seit mindestens 1 Jahr Arbeitslosengeld beziehen (100 von der Rentenversicherung anerkannte Quartale und 12 Jahre Mitgliedschaft in der Arbeitslosenversicherung oder gleichgestellte Zeiten, davon 1 Jahr ununterbrochen oder 2 Jahre in den letzten 5 Jahren vor Beendigung des Arbeitsvertrags).

Diese Höchstzeiten können zudem je nach Arbeitsmarktlage variieren. Liegt die Arbeitslosenquote unter 9% oder steigt sie in einem Quartal nicht um mehr als +0,8 Prozentpunkte, gilt die Situation als „grüne Periode“. Infolgedessen wird die Bezugsdauer für neue Arbeitslose um 25 % gekürzt.

Unabhängig von der Situation darf die Bezugsdauer nicht weniger als 182 Tage (6 Monate) betragen.



Karenzzeit

Die Arbeitslosenunterstützung wird nicht unmittelbar, sondern zeitversetzt überwiesen. Hat der Arbeitnehmer zum Beispiel zum Zeitpunkt der Beendigung seines Arbeitsvertrags Anspruch auf eine Ausgleichsvergütung für bezahlten Urlaub, wird ein Zahlungsaufschub (in Tagen) kalkuliert, entsprechend dem Betrag der gezahlten Ausgleichsvergütung geteilt durch den Tagesreferenzlohn.

Beispiel:

Urlaubsvergütung von 1.500 € mit einem Tagesreferenzlohn von 100 € $\Rightarrow 1.500/150 = 10$.
Die Zahlung des Arbeitslosengelds wird folglich um 10 Tage verschoben.

Zusätzlich gibt es in jedem Fall eine Wartezeit von 7 Tagen. Diese wird jedoch nur ein Mal pro Kalenderjahr angewandt. Sie gilt also nicht, wenn der Arbeitsuchende innerhalb von 12 Monaten nach dem vorhergehenden Zeitraum der Arbeitslosigkeit erneut arbeitslos wird.



Betrag

Pôle Emploi berechnet die Höhe des Arbeitslosengelds auf Grundlage des Bemessungsentgeltes (salaire brut journalier de référence, SBJR), das dem durchschnittlichen Lohn der letzten 24 Monate (bzw. 36 Monate ab dem 53. Lebensjahr) vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses entspricht.

Der Bruttotagesatz des ARE entspricht dem höheren der beiden folgenden Formeln:

- entweder 40,4 % des SBJR + ein Pauschalbetrag von 12,95 € (seit dem 1. Juli 2023)
- oder 57 % des SBJR

Dieser Betrag darf nicht unter 31,59 € brutto (seit dem 1. Juli 2023) und nicht über 75 % des Bemessungsentgeltes liegen. Der Höchstbetrag liegt bei 274,80 € brutto pro Tag. Für Arbeitnehmer unter 57 Jahren, deren früherer monatlicher Bruttoreferenzlohn höher als 4857,81 € war, wird die Leistung ab dem 7. Bezugsmonat (seit dem 1. Juli 2023) gekürzt. Die Kürzung kann bis zu 30% betragen, bis zu einer Untergrenze von 91,02 € brutto pro Tag, d.h. ca. 2.730 €/Monat (Betrag zum 1. Juli 2023). Diese Degression gilt jedoch nicht für Arbeitsuchende, die zum Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses mindestens 57 Jahre alt sind.

Mehr Infos:

 www.service-public.fr/particuliers/vosdroits/F14860



Ausschluss/Verlust

- Ende des maximalen Anspruchszeitraums auf Arbeitslosengeld;
- nicht mehr als Arbeitsuchender gemeldet sein;
- Krankheit, Arbeitsunfall oder Mutterschaft;
- Bei Erhalt des geteilten Erziehungsgelds (PreParE) oder eines Tagesgelds für die Betreuung eines Kindes;
- Anspruchsberechtigter einer Altersvergünstigung aufgrund einer langen Laufbahn, Arbeitnehmer mit Behinderungen, bei dauerhafter Arbeitsunfähigkeit, im Fall beschwerlicher Arbeiten oder von Asbest;
- Anspruchsberechtigter einer Vollrente (67 Jahre) oder wenn das gesetzliche Rentenalter (62 Jahre) erreicht ist;
- Nichteinhaltung der Verpflichtungen durch den Arbeitsuchenden, wie zum Beispiel die Suche nach einem Arbeitsplatz und die Verpflichtung, auf etwaige Beschäftigungsangebote zu antworten;
- Bezug der Beihilfen für Unternehmensübernahme oder -gründung;
- bei Abschluss eines öffentlichen Dienstvertrages;
- bei Abschluss einer Berufsausbildung, die nicht unter das PPAA fällt;
- Nicht mehr in Frankreich wohnhaft



Bedingungen

- In Deutschland wohnhaft und unter 65 Jahren alt;
- für den Arbeitsmarkt verfügbar sein;
- gar nicht oder weniger als 15 Stunden wöchentlich arbeiten und eine Arbeit für zumindest 15 Wochenstunden suchen;
- vor der Arbeitslosmeldung für mindestens 12 Monate in den letzten 30 Monaten (Anwartschaftszeit) versicherungspflichtig beschäftigt gewesen sein (im Falle von häufig befristeten Arbeitsverträgen, wobei die meisten auf bis zu 14 Wochen befristet waren, verkürzt sich die Anwartschaft auf mind. 6 Monate Beschäftigung in den letzten 30 Monaten);
- Nutzung aller Maßnahmen zur beruflichen Wiedereingliederung.



Betrag

- 60 % des monatlichen Nettogehalts;
 - 67 % des monatlichen Nettogehalts bei einem oder mehreren unterhaltsberechtigten Kindern.
- Der Bruttobetrag wird auf Basis des Bruttogehalts der letzten 12 Monate ermittelt.

Arbeitslosengeld-Rechner:

 www.pub.arbeitsagentur.de/start.html



Dauer

Die Dauer des Anspruchs variiert abhängig von der Beschäftigungsdauer innerhalb der letzten 5 Jahre und dem Alter des Arbeitssuchenden:

- 6 Monate bei vorher mindestens 12 Monaten sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung;
- 8 Monate bei vorher mindestens 16 Monaten sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung;
- 10 Monate bei vorher mindestens 20 Monaten sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung;
- 12 Monate bei vorher mindestens 24 Monaten sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung;
- 15 Monate bei vorher mindestens 30 Monate sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung und einem Alter > 50 Jahre;
- 18 Monate bei vorher mindestens 36 Monate sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung und einem Alter > 55 Jahre;
- 24 Monate bei vorher mindestens 48 Monate sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung und einem Alter > 58 Jahre.



Karenzzeit

Zahlung des Arbeitslosengelds frühestens ab dem 1. Tag der Meldung als Arbeitssuchender und des Antrags auf Arbeitslosengelds bei der Agentur für Arbeit.



Ausschluss/Verlust

- Verzicht des Arbeitsplatzes ohne einen gerechtfertigten Grund;
- Ablehnung einer angemessenen Beschäftigung;
- nicht gerechtfertigte Ablehnung der Teilnahme an einer beruflichen Wiedereingliederung;
- fehlende aktive Suche nach einem Arbeitsplatz.



Verlängerung

Eine Verlängerung ist möglich, wenn die Person im Verlauf der vergangenen 5 Jahre Anspruch auf Arbeitslosengeld hatte, aber diesen aufgrund der einer erneuten Tätigkeit nicht bis zum Ende wahrnahm. Wird die Person erneut arbeitslos, kann die verbleibende Dauer zur neuen Arbeitslosigkeitsdauer hinzugerechnet werden.

INFO-CENTER BÜROS

LUXEMBURG

11, rue du Commerce
L-1351 Luxembourg
☎ +352 49 94 24-222

ESCH/ALZETTE

8, rue Berwart
L-4043 Esch/Alzette
☎ +352 54 90 70-1

ETTELBRÜCK

47, avenue J.F. Kennedy
L-9053 Ettelbruck
☎ +352 81 90 38-1

Beratungen nur nach Terminabsprache:

- rdv@lcgb.lu
(unter Angabe des Ortes)
- per Telefon
(siehe nebenstehende Kontaktdaten)
- DeinLCGB.lu

Im Falle eines Notfalls, wie Entlassung, Konkurs oder Einstellung des Krankengeldes, wenden Sie sich an unsere Hotline unter +352 49 94 24-222 oder kommen Sie ohne Termin bei uns vorbei.



DIFFERDANGE

19, avenue Charlotte
L-4530 Differdange
☎ +352 58 82 89

WASSERBILLIG

Place de la Gare
L-6601 Wasserbillig
† Reinaldo CAMPOLARGO
☎ +352 74 06 55
☎ +352 621 262 010



MERZIG

Saarbrücker Allee 23
D-66663 Merzig
☎ +49 (0) 68 61 93 81-778

Thionville

1, place de la gare
F-57100 Thionville
☎ +33 (0) 38 28 64-070

ST. VITH

Centre culturel Triangel
Vennbahnstraße 2
B-4780 St. Vith
† Brigitte WAGNER
☎ +352 671 013 610

CSC - ARLON

1, rue Pietro Ferrero
B-6700 Arlon
☎ +32 (0) 63 24 20 40

CSC - BASTOGNE

12, rue Pierre Thomas
B-6600 Bastogne
☎ +32 (0) 63 24 20 40

CSC - VIELSALM

5, rue du Vieux Marché
B-6690 Vielsalm
☎ +32 (0) 63 24 20 40

CSC - ST. VITH

Klosterstraße, 16
B-4780 St. Vith
☎ +32 (0) 87 85 99 32



LCGB LEISTUNGEN

Fragen zu unseren Leistungen

☎ +352 49 94 24-600

✉ services@lcgb.lu



MITGLIEDERVERWALTUNG

Änderung Ihrer Kontaktdaten

☎ +352 49 94 24-410/-412

✉ membres@lcgb.lu



LCGB INFO-CENTER

Beratung und Informationen

☎ +352 49 94 24-222

✉ infocenter@lcgb.lu